



BEITRAGSORDNUNG

für den gemeinnützigen Verein Sportwagencharity e.V.

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 1) Beiträge pro Kalenderjahr für natürliche Person:
 - a) Basis: Mindestbeitrag € 30,00
 - b) Premium*: Mindestbeitrag € 50,00 oder freiwillig mehr
*Premium-Mitglieder erhalten zum Eintritt zwei Kennzeichenhalter „Sportwagencharity“
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit 10 Arbeitsstunden oder mehr jährlich zu erbringen.
- 3) Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 2 durch die Leistung eines Geldbetrages 5,00 Euro / Stunde (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 4-fache des Jahresbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, bzw. die das 65. Lebensjahr überschritten haben, sowie Krankheit, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

- 1) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
- 2) Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§4 Regelung

- 1) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- 2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der komplette Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
- 4) Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft (mit 6 Monaten Probezeit).
- 5) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens ein Monat vor Jahresende schriftlich erklärt werden.
- 6) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

- 7) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
- 8) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
- 9) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
- 10) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personen-geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- 11) Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, werden die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet.

§5 Zahlung und Fälligkeit

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d. h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
- 2) Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
- 4) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- 5) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf Girokonto des Vereins zulässig.

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§7 Veränderungen

- 1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.
- 2) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Nürnberg, 25.10.2021

Der Vorstand